

Änderung des Sprengstoffrechts

Bundestag und Bundesrat haben das 2. SprengÄndG beschlossen. Das Gesetz ist mit einer Ausnahme am 06.09.2002 in Kraft getreten.

Mit diesem Gesetz soll eine weitere Anpassung an die EU-Richtlinie 93/15/EWG zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke in deutsches Recht erfolgen. Weiterhin werden beim Vollzug erkannte Probleme der Rechtssetzung beseitigt. Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse aus der Unfalluntersuchung des Explosionsunglückes von Enschede waren auch Bestimmungen über die Lagerung von explosionsgefährlichen Stoffen zu ergänzen.

Neben dem Sprengstoffgesetz selber mussten auch die 1. und 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz geändert werden.

Im Nachfolgenden sollen einige Passagen der Gesetzesnovelle vorgestellt und erläutert werden:

➤ **Wegfall des Identifikationszeichens auf Explosivstoffen als äußeres Zeichen für Verwendungsbestimmungen (vgl. § 5a SprengG).**

Dies war notwendig, weil die Aufbringung des Identifikationszeichens nach Auffassung der Europäischen Kommission ein Handelshemmnis und Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht darstellte.

➤ **Anzeigepflicht der Verwender vor dem erstmaligen Gebrauch von Explosivstoffen. Der Anzeige an die BAM ist eine Anleitung zur sicheren Verwendung beizufügen.**

Die BAM vergibt als Nachweis eine Identifikationsnummer.

Die Änderung beruht auf der Richtlinie 93/15/EWG. Die Anleitung zur sicheren Verwendung der Explosivstoffe mit den Angaben aller Geräte und Zubehörs nach der EG-Richtlinie ist sehr allgemein gehalten. Insofern waren ergänzende Regelungen im Hinblick auf das erforderliche Maß an Verwendungssicherheit notwendig. Die BAM wurde darüber hinaus ermächtigt, unzureichende Anleitungen zur Verwendung abzuändern und nachträglich zu ergänzen. Hersteller und Händler sind verpflichtet, die Anleitungen zur sicheren Verwendung an den Endverwender weiterzugeben.

➤ **Änderung bei der Freistellung von pyrotechnischen Gegenständen**

Im Zusammenhang mit der Änderung der 1. SprengV wurde auch der § 1 der 1. SprengV geändert. Die bisherige Freistellung von pyrotechnischen Auslösevorrichtungen von Airbags/Druckgasspeichern (HGI, CGI-Generator) entfällt. Somit ist das SprengG auf alle Airbagsysteme anzuwenden.

➤ **Wegfall der Erlaubnis und Befähigungsscheinplicht für Anzündmittel**

Durch die Ergänzung der Anzündmittel in § 4 Abs. 2 1. SprengV ist für die Verwendung, Aufbewahrung, das Vernichten, den Erwerb und Vertrieb von Anzündmitteln ab sofort kein Befähigungsschein § 20 bzw. Erlaubnis § 7, § 27 mehr

erforderlich. Dieser Punkt ist zum Teil für die Böllerschützen von Interesse, die den Erwerb und Umgang mit Anzündmitteln bisher nicht in ihrer Erlaubnis nach § 27 eingetragen hatten.

➤ **Einführung eines Qualitätssicherungsverfahrens für pyrotechnische Gegenstände der Klasse IV**

Diese Forderung richtet sich an den Hersteller, Einführer bzw. auch denjenigen, der die pyrotechnischen Gegenstände in die BRD verbringt, einführen oder verbringen lässt. Mit der Einführung eines Qualitätssicherungssystems soll auch für pyrotechnische Gegenstände der Klasse IV sichergestellt werden, dass nur sichere Produkte mit gleichbleibender Qualität gefertigt und in den Verkehr gebracht werden.

Von der Einführung eines Zulassungsverfahrens für diese pyrotechnischen Gegenstände wurde abgesehen.

Die Vorschrift tritt erst am 01.07.2003 in Kraft.

➤ **Anzeigepflicht nun auch für pyrotechnische Gegenstände der Klasse II und T**

Im Rahmen der Gesetzesnovelle von 1997 hatte sich in Bezug auf das Abbrennen von Feuerwerken bei pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II und T eine Lücke aufgetan. Diese Lücke wird nunmehr geschlossen. Der Anzeigepflicht zum Abbrennen von Feuerwerken unterliegen jetzt mit Ausnahme von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse I alle Klassen.

➤ **Nachweispflicht der Einführer oder Verbringer über die Lager- und Verträglichkeitsgruppenzuordnung der jeweiligen explosionsgefährlichen Stoffe**

Hintergrund dieser Regelung war die Untersuchung des Explosionsunglückes von Enschede. Dabei hatte man festgestellt, dass insbesondere im Bereich der nicht zulassungspflichtigen Stoffe und Gegenstände Einfuhren ohne Lagergruppenzuordnung oder Falschklassifizierungen nach Gefahrgutrecht erfolgten. Die Neuregelung ermöglicht es den Behörden bereits bei der Einfuhr oder dem Verbringen nach Deutschland, Lagergruppenzuordnungen auf ihre Existenz oder Richtigkeit zu überprüfen.

Dies ist unabhängig von der Zulassung oder EG-Baumusterprüfung zu sehen.

Mit der Änderung der 2. SprengV wird es erfreulicherweise der BAM ermöglicht Lagergruppenzuordnungen in Listenform zu führen, wobei auch die Möglichkeit der elektronischen Datenübermittlung genutzt werden soll.

➤ **Aufbewahrung kleiner Mengen pyrotechnischer Gegenstände geändert**

Infolge der Innovationen im Bereich des Handels und auch im Bereich der Automobilindustrie war es notwendig, die Aufbewahrungsvorschriften für pyrotechnische Gegenstände der Klasse I, II und T neu zu regeln.

Diese pyrotechnischen Gegenstände wurden aus der Anlage 6 zur 2. SprengV herausgenommen und in einer neuen Anlage 6a eingestellt. Darüber hinaus wurde in die Tabelle die Aufbewahrung von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse PT₂ aufgenommen. Diese Tatsache ist zumindest für alle Theater und Bühnen interessant,

die mit PT₂-Artikeln arbeiten und über kein zugelassenes Lager verfügen. Entgegen der bisherigen Regelung einer betriebsbezogenen Kleinmengenaufbewahrung ist in der neuen Anlage 6a eine gebäudebezogene Regelung der zulässigen Aufbewahrungsmengen getroffen worden. Dies hat sowohl für den Handel als auch für die Industrie den Vorteil, dass man sich auf die örtlichen Gegebenheiten flexibler und demzufolge besser einstellen kann.

Achtung:

Die Überschreitung der zulässigen Kleinmengen an explosionsgefährlichen Stoffen kann künftig nicht mehr als Ordnungswidrigkeit, also Bußgeld, geahndet werden. Derartige Verstöße sind infolge eines Straftatbestandes immer eine Angelegenheit des Staatsanwalts. Hier ist also für alle diejenigen, die die Kleinmengenregelung der Anlage 6 als auch der Anlage 6a in Anspruch nehmen, besondere Aufmerksamkeit geboten.

Schlussbemerkung:

Die Bundesregierung und auch die Bundesländer sind sich darüber einig, dass das Sprengstoffrecht in seiner jetzigen Form nicht mehr zeitgemäß, für den Anwender unfreundlich und schwer überschaubar ist. Darüber hinaus sind die Entwicklungen im Arbeitsschutzrecht (z.B. Arbeitsschutzgesetz) bislang unzureichend berücksichtigt worden. Es ist deshalb erklärter Wille mittelfristig das Sprengstoffrecht unter Beachtung folgender Grundsätze neu zu ordnen:

- Die notwendigen Rechtsvorschriften müssen klar und eindeutig sein. Schaffung einer Struktur, die weitere Änderungen, insbesondere zur Umsetzung EU-rechtlicher Bestimmungen, ohne Transparenzverlust und mit möglichst geringem Aufwand für alle Anwender gestattet (z. B. Technisches Regelwerk).
- Erhaltung des Grundgedankens Sicherheit und Schutz Beschäftigter und Dritter unter Beibehaltung des derzeitigen Sicherheits- und Schutzniveaus.

Autor:

Dipl. Ing. Wolfgang Hilger
Staatliches Amt für Arbeitsschutz Köln